



Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Heft 20
der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

- 7 **Vorwort**
- 8 **Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen**
Christoph Ewers
- 19 **Waldbauliche Situation und Umwandlungskonzepte
im Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein**
Helmut Ahlborn
- 23 **Konzept für eine aufwands- und kostengünstige Unterbau-/Voranbaumaßnahme
in durchwachsenden Niederwaldbeständen**
Helmut Ahlborn
- 25 **Aus einem Vortrag des Kreishauberg-Oberförstern Paul Sorg (1932)**
- 30 **Neugründung einer Waldgenossenschaft am Beispiel der Waldgenossenschaft Wickersbach**
Alfred Büdenbender, Helmut Ahlborn
- 34 **Anhang**
Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen
- Gemeinschaftswaldgesetz - (vom 8. April 1975, in der Fassung der letzten Änderung, in Kraft getreten am 1. Januar 2008)
- 44 **Autoren**
- 45 **Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW**
- 46 **Impressum**

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

der Gemeinschaftswald ist eine alte Waldbesitzerform, die in Nordrhein-Westfalen historisch-nutzungsbedingt eine besondere Bedeutung hat. Immerhin sind auch heute noch rund 5 % der Gesamtwaldfläche als Waldgenossenschaften organisiert, und über 17.000 Waldbesitzer haben über ihre ideellen Anteile Eigentum am Wald. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn es zur Regulierung dieser Verhältnisse ein eigenständiges Gesetz gibt. Dieses Gesetz über den Gemeinschaftswald besteht nunmehr seit 35 Jahren und hat sich in dieser langen Zeit ohne nennenswerte Änderungen bewährt.

Innerhalb des Gemeinschaftswaldes, repräsentiert über die Siegerländer Hauberggenossenschaften, die Olper Jahn- und Konsortenschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften sowie die gemeinschaftlichen Holzungen, wurde in unterschiedlicher Form die Waldbewirtschaftung durchgeführt. Als Besonderheit bildete sich im Bereich des Siegerlandes die traditionelle Haubergswirtschaft schon früh als nachhaltige Vielfachnutzung von Niederwäldern heraus. Diese Niederwaldwirtschaft ist heute überwiegend einer modernen Hochwaldwirtschaft gewichen. Relikte der alten Haubergswirtschaft sind noch rund 3.000 ha Niederwälder, deren Nutzung zur Brennholzgewinnung in den letzten Jahren eine Renaissance erlebt. In deren Folge steigt auch wieder das Interesse an Waldanteilen. Bedingt durch hohe Energiekosten und die Förderung der Erzeugung von regenerativer Energie hat die Nachfrage nach Brennholz so stark zugenommen, dass die Brennholzabgabe teilweise nur noch an die Anteilseigner der Waldgenossenschaften selbst vorgenommen wird.

Bei der Bewältigung der Folgen des Orkans „Kyrill“ hat sich das rechtliche Konstrukt Gemeinschaftswald auch deshalb bewährt, weil in den Waldgenossenschaften ein Vorstand für alle Anteilseigner gemeinsam, schnell und unbürokratisch für die Gesamtfläche entscheiden und handeln kann. Hier zeigen sich deutliche Vorteile gegenüber dem Kleinstprivatwald, so dass der Gemeinschaftswald auch verbunden mit dem häufig schwindenden Interesse vieler kleiner Privatwaldbesitzer eine Waldbesitzerform der Zukunft sein könnte.

Die Beiträge im vorliegenden Heft spannen deshalb einen Bogen von der Entwicklung der Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald über waldbauliche Aspekte der Niederwaldbewirtschaftung und der Umwandlung in Hochwald früher und heute bis hin zu den Möglichkeiten und Chancen der Neugründung von Waldgenossenschaften.

A handwritten signature in blue ink that reads "Frank-D. Richter". The signature is fluid and cursive.

Frank-Dietmar Richter
Leiter des Landesbetriebs
Wald und Holz NRW



Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Christoph Ewers, Bürgermeister der Gemeinde Burbach

Einführung

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen umfasst ca. 41.750 ha, das sind etwa 4,5 % der Gesamtwaldfläche des Landes. Es handelt sich von seiner Herkunft her überwiegend um Waldbesitz altrechtlicher Gemeinschaften, deren Rechtsverhältnisse seit 1975 einheitlich durch das „Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinschaftswaldgesetz NRW, siehe Anhang) geregelt sind und die seitdem als Waldgenossenschaften bezeichnet werden.

Gemeinschaftswald im Sinne dieses Gesetzes definiert sich zum einen durch seine besondere eigentumsrechtliche Form, nach der das Eigentum an Grundstücken und Waldbeständen den Anteilberechtigten gemeinschaftlich zusteht. Zum anderen wird er durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) auf diejenigen gemeinschaftlichen Waldungen beschränkt, die vor 1975 unter die dort genannten

fünf Vorgängergesetze fallen. Sein historischer Ursprung liegt überwiegend unmittelbar oder mittelbar in alten deutschrechtlichen Markenverfassungen. Teilweise ist die Entstehung von Gemeinschaftswald jedoch auch historisch anders begründet, z. B. durch die Ablösung von Nutzungsberechtigungen. Für einige heutige Waldgenossenschaften liegt die Entstehungsgeschichte im Dunkeln.

Geschichtlich bedingt ist die Lage des Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen regional begrenzt. Über 90 % der Waldgenossenschaften liegen in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein, einige wenige im Hochsauerlandkreis, im Oberbergischen Kreis und im Kreis Höxter. In den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein umfassen die Waldgenossenschaften zusammen 32 % der Gesamtwaldfläche, im Bereich des ehemaligen Forstamtes Siegen sogar 76 %.

Die nachfolgende Tabelle verschafft einen Überblick über Größe, Struktur und Lage der Waldgenossenschaften.

Struktur des Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt	Unterbereich	Anzahl Waldgenossenschaften (WG)	Waldfläche	Anzahl Anteilseigner	Fläche größte WG	Fläche kleinste WG	Anzahl WG mit staatl. Anteilen	auf Fläche umgerechnete staatl. Anteile	Mitgliedschaft in Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)	Anzahl WG ohne Vertrag LB
Siegen-Wittgenstein	Siegen	93	16.512	9.728	862	0,25	0	0	15	3
	Hilchenbach	103	13.696	5.279	862	1,53	0	0	45	8
Kurkölnisches Sauerland	Olpe	57	5.592	1.516	466,8	2,92	17	1.860,4	57	0
Oberes Sauerland	Winterberg/ Medebach	12	3.647	549	601	70	1	95	0	0
Hochstift	Bad Driburg	6	820	370	255,9	15	0	0	7	0
Bergisches Land	Waldbröl	3	200	72	80,6	49	0	0	1	0
Soest-Sauerland	Olsberg	4	1.180	92	583,9	107	0	0	4	0
Rhein-Sieg-Erft	Eitorf	1	95	23			0	0		0
2009		279	41.742	17.629	862	0,25	18	1.955,4	129	11
2002		330	41.226	19.011	746,8	0,7	19	1.890		
1984		381	42.328	19.000						
1969		383	44.369	18.824	700	0,25		2.800		

Da Geschichte und Entwicklung der Waldgenossenschaften unterschiedlich sind, gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Größe von Waldgenossenschaften und der Anzahl der Anteilberechtigten. So bestehen sowohl große Waldgenossenschaften mit nur wenigen Anteilberechtigten, als auch kleine Waldgenossenschaften mit vielen Anteilberechtigten. Ungefähr 25 % der Waldgenossenschaften sind über 200 ha groß, weitere 25 % jedoch auch kleiner als 10 ha.

Staatliche Anteile an Waldgenossenschaften gibt es in größerem Umfang nur im Kreis Olpe. Hier hat das Land Nordrhein-Westfalen v.a. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Anteile erworben, weil weder bei Landwirten noch bei Gemeinden Kaufinteresse bzw. Finanzmittel für den Ankauf von Anteilen vorhanden waren.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den Strukturdaten aus dem Jahr 1969 zeigt nur geringfügige Veränderungen. Die geringere Anzahl der Waldgenossenschaften im Jahr 2009 gegenüber 1969 ist überwiegend auf Zusammenlegungen von Waldgenossenschaften zurückzuführen, die zugunsten einer besseren forstlichen Bewirtschaftung und einer vereinfachten Verwaltung durchgeführt wurden.

Einige Waldgenossenschaften haben sich aufgelöst, weil sich alle Anteile in der Hand eines Anteilberechtigten befanden. Die Flächenverluste des Gemeinschaftswaldes beruhen vor allem auf Waldflächenverlusten durch die Entstehung von Bau- und Verkehrsflächen (z.B. Autobahn A 45). Neugründungen von Waldgenossenschaften sind kaum erfolgt.

Nach 35 Jahren Gemeinschaftswaldgesetz kann somit festgestellt werden, dass ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers, nämlich der Erhalt des Gemeinschaftsvermögens als Voraussetzung einer sinnvollen und geregelten forstlichen Bewirtschaftung im Interesse der Allgemeinheit und der Anteilberechtigten (§ 21 GwaldG), erreicht worden ist.

Nahezu alle Waldgenossenschaften in NRW bestanden bereits vor Inkrafttreten des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW als Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Waldbesitz. Ihre Verhältnisse und die Inhalte der heutigen rechtlichen Regelungen können nur vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der Waldbesitzstruktur verstanden werden.



Abb. 1: Blick von der Tiefenrother Höhe bei Wilgersdorf über das Siegerland

Zur Geschichte des Gemeinschaftswaldes

Rechtliche Ursprünge

Die Notwendigkeit, die Waldnutzung zu regeln, hat sich erst mit zunehmender Sesshaftwerdung der Menschen, stärkerer Inanspruchnahme und damit Verknappung der Produkte des Waldes ergeben. Während der Begriff „Mark“ zunächst nur die Bedeutung von „Grenze“ besaß, bezeichnete er später ein von Grenzen umschlossenes Gebiet, das in der Regel zu einer Siedlung gehörte, außerhalb der Feldflur gelegen war und von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt wurde. Marken konnten Ödland, Weideflächen, Gewässer oder auch Wald sein (WEGENER 1981). Im Mittelalter, etwa zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert, hatte sich eine genossenschaftliche Nutzung des Waldes innerhalb der Marken entwickelt und etabliert. Mit der Zeit stiegen durch Bevölkerungszunahme die Ansprüche an den Wald. Regional kam es zu Waldverwüstungen. Die genossenschaftliche Nutzung musste neu geregelt werden, die Markgenossenschaften entstanden. Wesentliches Kennzeichen war ihre Doppelgestalt. Die körperschaftlich verstandene Mark als Ganzes auf der einen und die einzelnen Genossen auf der anderen Seite waren zugleich am Vermögen unmittelbar berechtigt. Im Unterschied zum römischen Recht kannte das deutsche Recht jedoch keine von der Person ihrer Mitglieder abstrahierte juristische Person (SCHLEBERGER et al. 1969).

Die rechtlichen Regelungen unterlagen auch zunehmend dem Einfluss von Grund- und Landesherren oder entstanden sogar erst unter deren Einfluss. Sie erhoben häufig erstmals eigentumsrechtliche Ansprüche im Sinne des römischen Rechtes, welches nur Eigentum natürlicher oder juristischer Personen kannte, während die gemeinschaftliche Nutzung der Markgenossen vorher eine Trennung von Eigentum und Nutzung nicht erforderlich gemacht hatte und nicht bewirtschaftetes Land nach altdeutschem Rechtsbewusstsein herrenlos war. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Regionen Deutschlands führten vor dem Hintergrund des stärker werdenden Machtkampfes um Grundeigentum und in Folge kriegerischer Ereignisse, unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklung und Bevölkerungsdichte, teilweiser Übernutzung des Waldes und vieler anderer Gründe zu einer bunten Vielfalt rechtlicher Regelungen zur Nutzung des Waldes.

Spätestens durch die im 19. Jahrhundert verstärkt einsetzende Teilungsgesetzgebung sind die meisten der alten Markgenossenschaften beseitigt worden. Das Gemeinschaftseigentum wurde in reales Einzeleigentum umgewandelt (SCHLEBERGER et al. 1969). In vielen Fällen verloren auch die Markgenossenschaften das Eigentum an

Grund und Boden an den Landesherren oder später an die politische Gemeinde, wobei die Berechtigten lediglich Nutzungsrechte behielten. Teilweise beruhte dies auf freiwilligen Vereinbarungen, teilweise aber auch auf Entscheidungen der Verwaltung oder der Gerichte.

Die Aufteilung der gemeinschaftlich genutzten Marken wurde durch das preußische Landeskulturedikt von 1811, die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und die rheinische Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 befördert. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts erkannte man die nachteiligen Folgen, welche der überall entstandene Splitterbesitz für die Forstwirtschaft mit sich gebracht hatte. Um ein weiteres Fortschreiten der als schädlich erkannten Entwicklung zu verhindern, wurde 1881 das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ erlassen. Dieses verbot die Realteilung aller auf die Markenverfassung zurückgehenden Eigentumsgenossenschaften.

In einzelnen Gegenden Deutschlands hat das Gemeinschaftseigentum am Wald dadurch bis in die heutige Zeit Bestand und ist damit unter Berücksichtigung der dargestellten Entwicklung direkt auf die alten Markgenossenschaften zurückzuführen. Das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen legte auch fest, dass in Gemeinheitsteilungsverfahren Wald als Abfindung Mitgliedern einer alten Eigentumsgenossenschaft oder Nutzungsberechtigten an Gemeindewaldungen nur als Gesamtabfindung zugewiesen werden darf (§ 1). Dies hat zur Entstehung zahlreicher weiterer Gemeinschaftswaldungen geführt.

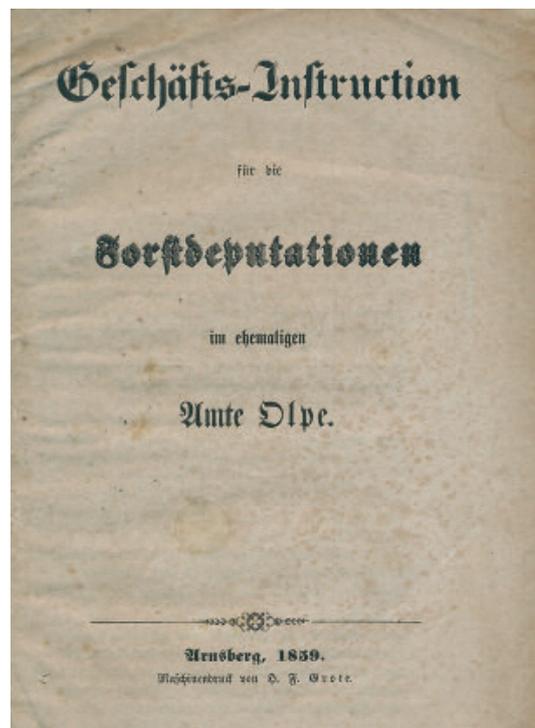


Abb. 2: Die Forstdeputationen im ehemaligen Amt Olpe hatten „in allen die Verwaltung der Hauberge betreffenden Angelegenheiten sowohl den Behörden und den einzelnen Haubergsgenossen als auch anderen Personen gegenüber die Haubergs-Genossenschaften zu vertreten“.

Die Herkunft der nordrhein-westfälischen Waldgenossenschaften

Die Herkunft der heutigen Waldgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen ist regionalgeschichtlich unterschiedlich. Als flächen- und zahlenmäßig bedeutendste sind die Siegerländer Hauberggenossenschaften, die Olper Jahn- und Konsortensschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften und die gemeinschaftlichen Holzungen anderer Regionen zu nennen.

Die Siegerländer Hauberggenossenschaften

Die Siegerländer Hauberggenossenschaften umfassen mit fast 30.000 ha den größten Teil der Gemeinschaftswälder. Sie sind direkt auf markgenossenschaftliche Ursprünge zurückzuführen und eng mit der Entwicklung der Eisenindustrie im Siegerland verbunden. Schon in der vorchristlichen La-Tène-Zeit (jüngere Eisenzeit, etwa 400 v. Chr. bis zur Zeitenwende) haben Eisenerzgewinnung und Eisenherstellung im Siegerland durch Kelten und Germanen stattgefunden (BECKER 1991). Die Waldnutzung zur Holzkohleherstellung ist durch Funde alter Meilerstellen aus dieser Zeit nachgewiesen. Im Mittelalter blühte die Eisenerzgewinnung erneut auf. Man benötigte große Holzmengen (Holzkohle), um das Eisen herauszuschmelzen. Der ursprüngliche Buchenwald verschwand zusehends, Holzknappeit drohte. Es entwickelte sich die Haubergwirtschaft, eine allen Ansprüchen der damaligen Menschen an die Bodennutzung gerecht werdende, weitgehend nachhaltige Waldfeldwirtschaft.

Der Wald in den Haubergen bestand überwiegend aus den stockausschlagfähigen Baumarten Eiche und Birke. Er wurde alle 15-20 Jahre genutzt. Das Holz diente der Holzkohleherstellung, Rinde wurde als Lohe zur Gerberei verwendet. Auf den jeweiligen Schlagflächen des genutzten Haubergs wurde nach entsprechender Bodenbearbeitung Getreide eingesät. Wenn der Stockausschlag eine gewisse Höhe erreicht hatte, trieb man das Vieh ein.



Abb. 3: Kohlenmeiler bei Walpersdorf. Die Köhlerei war als Gewerbe eng mit der Haubergwirtschaft im Siegerland verknüpft. Foto aus einem Diavortrag des Kreishauberg-Oberförstern Paul Sorg aus dem Jahr 1932

Schon 1562 wurde die Haubergwirtschaft mit der „Holz- und Waldordnung des Grafen Johann zu Nassau“ erstmals geregelt. Weitere Haubergordnungen durch die nassauischen Landesherren folgten. 1834 wurde die erste preußische Haubergordnung für die Siegerner Hauberggenossenschaften erlassen. Sie wurde durch die bis 1975 gültige Haubergordnung von 1879 abgelöst.

Die Haubergordnung von 1879 regelte die Eigentumsverhältnisse, indem wie schon 1834 festgeschrieben wurde, dass die Hauberge ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer sind (§ 2). Gleichzeitig konnten die Genossen frei über ihre Anteile verfügen (§ 7). Die Nutzungsregeln (§§ 11-13) waren auf die Hauberg- und damit Niederwaldwirtschaft abgestellt. Die Vertretung nach außen erfolgte durch den Vorstand, und die Rechte von Vorstand und Genossenschaftsversammlung waren klar voneinander abgegrenzt. Die Rechtsaufsicht lag beim Landrat des Kreises und in zweiter Instanz bei der Bezirksregierung (§ 29). Für alle Genossenschaften des Kreises musste ein Haubergschöffenrat gebildet werden, der aus dem Landrat (später Oberkreisdirektor) und sechs von den Haubergvorstehern gewählten Schöffen bestand (§ 25). Dieser Schöffenrat war z.B. für die Genehmigung von Grundstücksverkäufen aus dem Gemeinschaftsvermögen oder die Wahl von Forstsachverständigen zuständig.

Der Erhalt der genossenschaftlichen Struktur des Waldbesitzes ist wohl wesentlich den konsequenten forstrechtlichen Regelungen der Landesherren zu verdanken. Die nach 1815 zuständige preußische Regierung setzte diese Entwicklung durch den Erlass regionalspezifischer Gesetze fort (WEGENER 1981).

Die Haubergwirtschaft gehört inzwischen der Vergangenheit an. Im ausgehenden 19. und vor allem im 20. Jahrhundert hat sich auf dem größten Teil der Flächen der Hauberggenossenschaften eine moderne Hochwaldwirtschaft entwickelt. Lediglich auf immer geringer werdenden Flächen wird Niederwaldwirtschaft fortgeführt, die jedoch ausschließlich der Brennholzgewinnung dient.



Abb. 4: Haubergschöffenrat bei einer Besichtigungsfahrt um 1930. Foto aus einem Diavortrag des Kreishauberg-Oberförstern Paul Sorg aus dem Jahr 1932

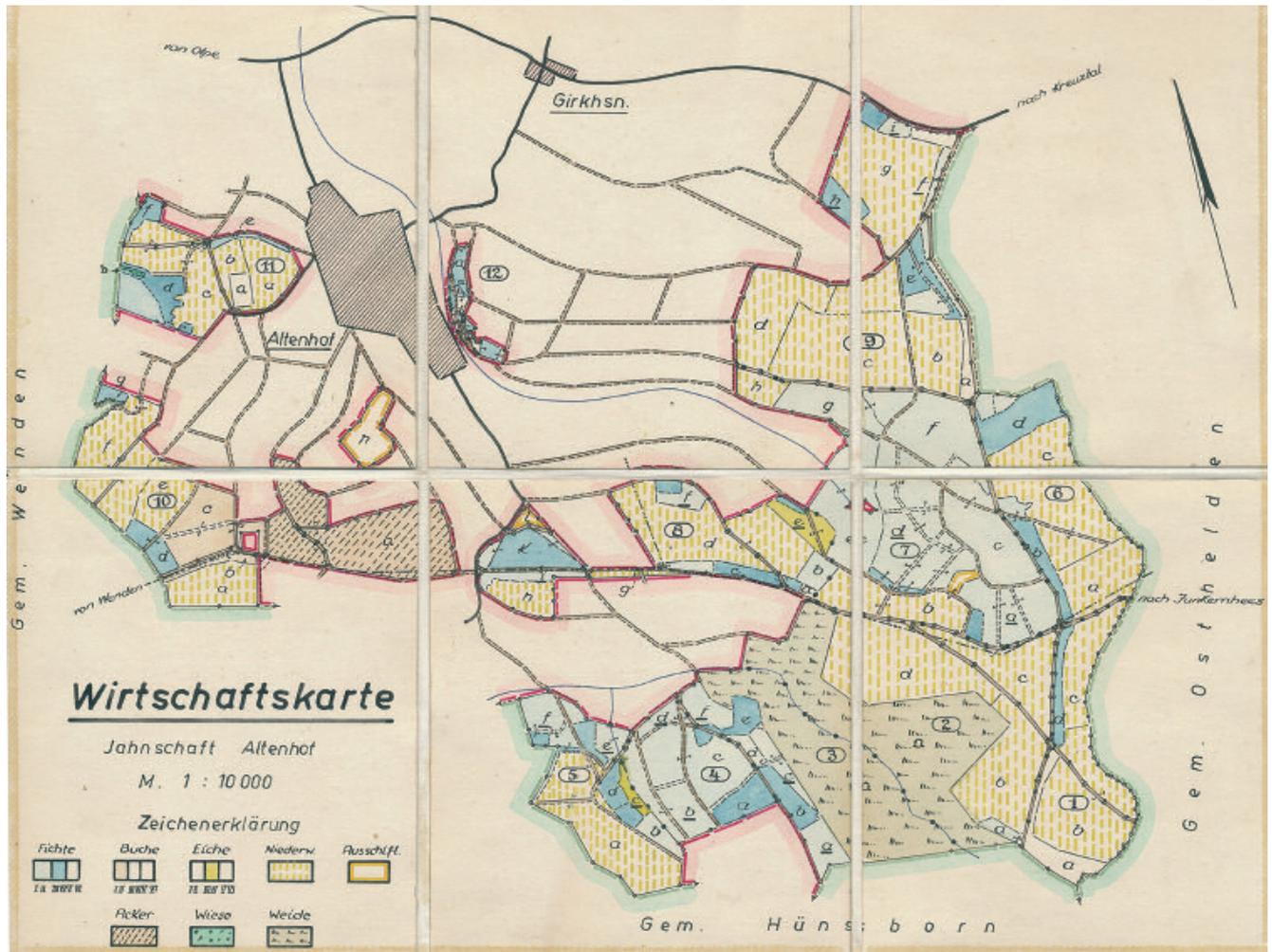


Abb. 5: Wirtschaftskarte der Jahnschaft Altenhof mit eingezeichneten Niederwaldflächen, um 1950

Die Olper Jahn- und Konsortenschaften

Auch im Olper Raum war die Waldnutzung des Mittelalters wesentlich von dem Bedarf der Eisenindustrie geprägt, die Entwicklung ähnlich. Im Gegensatz zu den klaren Vorgaben der nassauischen Regierung im Siegerland fehlten im Olper Raum jedoch gleichermaßen stringente forstrechtliche Regelungen des Fürstbischofs von Köln, die den Erhalt der genossenschaftlichen Strukturen gesichert hätten. So kam es schon im 16. und 17. Jahrhundert zur Aufteilung vieler Marken. Die fränkische Erbteilung (Realerbteilung), nach der das Erbe unter sämtlichen Nachkommen aufgeteilt wurde, führte bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme zu einer zunehmenden Besitzersplitterung, die eine geregelte forstliche Bewirtschaftung der Flächen immer mehr erschwerte. Die zwischen 1803 und 1816 zuständige hessische Regierung erließ 1810 deshalb die „Großherzoglich-Hessische Forstordnung für das Amt Olpe“, welche die Einteilung in Forstbezirke vorschrieb, in denen das Einzeleigentum durch Gemeinschaftseigentum abgelöst werden sollte.

Die preußische Regierung setzte diese Entwicklung fort, die Gründung der Jahnschaften (die einzelnen Schläge

wurden als „Jahn“ bezeichnet) erfolgte nach und nach in den folgenden Jahrzehnten. Man unterteilte damals den ganzen Holzboden des ehemaligen Amtes Olpe in Bezirke, die von den bisherigen Besitzern als „gemeinschaftlich werdende Masse“ (§ 4 Olper Forstgesetz) in ideellen Anteilen in einem einheitlichen Betrieb bewirtschaftet wurden. Die Jahnschaften sind somit nicht direkt auf die Markenverfassung zurückzuführen, das Gemeinschaftseigentum wurde durch staatlichen Hoheitsakt erst im 19. Jahrhundert begründet.

Das bis 1975 geltende Olper Forstgesetz von 1897 beseitigte rechtliche Unklarheiten seiner Vorgängergesetze und enthielt viele der Siegener Haubergordnung entsprechende Regelungen. Dadurch, dass im Gegensatz zu den Regelungen der Haubergordnung jedoch der Hauptgemeindebeamte per Gesetz Jahnschaftsvorsteher war (§ 14 Olper Forstgesetz), waren staatliche Einflussnahme und Abhängigkeit bei den Jahnschaften deutlich größer als bei den Siegerländer Hauberggenossenschaften.

Die Entstehung der Konsortenschaften ist historisch nicht bis ins Letzte geklärt. Vermutlich haben sie sich jedoch schon im 16./17. Jahrhundert durch freiwilligen Verzicht ein-

zelter Eigentümer auf reale Erbteilung gebildet, also schon lange vor der hessischen Forstordnung von 1810 (PETER 2001). Statt der Realteilung wurde eine Idealteilung vorgenommen, durch welche die Konsortenschaften entstanden. Sie wurden dann in die Olper Forstordnung von 1810 einbezogen und waren somit seit Beginn des 19. Jahrhunderts den Jahnschaften rechtlich gleichgestellt.

Die Wittgensteiner Waldgenossenschaften

Die Wittgensteiner Waldgenossenschaften sind auf der Grundlage des „Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein“ von 1854 nach und nach durch staatlichen Hoheitsakt entstanden. Absicht des Gesetzes war die Zusammenlegung bis dahin extensiv genutzter Flächen zu größeren Einheiten, die forstlich bewirtschaftet werden sollten. Eine Waldgenossenschaft entstand auf Antrag mindestens eines Grundstückseigentümers, wenn nicht die Mehrheit der Beteiligten ausdrücklich widersprach (§ 1). Es bestand die Pflicht, weitere Grundstücke auf Antrag in die Waldgenossenschaft aufzunehmen. Eigentum an Grund und Boden stand ausschließlich der Waldgenossenschaft zu, die auch ausdrücklich den Rechtsstatus einer juristischen Person inne hatte (§ 3). Die Waldgenossen besaßen lediglich durch „Holzaktien“ verkörperte Mitgliedschaftsrechte.

Gemeinschaftswald nach dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen

Die meisten übrigen Waldgenossenschaften fielen vor 1975 unter das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881. Sie sind allerdings von sehr unterschiedlicher historischer Herkunft. Sie kommen v.a. im Hochsauerlandkreis im Bereich der Forstämter Schmallenberg und Olsberg vor, daneben in kleinerer Zahl in den Kreisen Olpe und Siegen sowie im Oberbergischen Kreis. Die meisten dieser Gemeinschaftswaldungen sind das Ergebnis von Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- und Flurbereinigungsverfahren nach verschiedenen, zu unterschiedlichen Zeiten geltenden Spezialgesetzen, bei denen häufig eine Mehrheit von Berechtigten eine Abfindung in Waldgrundstücken zur gesamten Hand erhalten hatte. Für einen Teil der Markenwälder im Hochsauerlandkreis kann jedoch angenommen werden, dass eine direkte Linie zur alten Markenverfassung besteht und eine Markenteilung und spätere Wiederbegründung gemeinschaftlichen Besitzes trotz der Teilungsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert nicht stattgefunden hat (WEGENER 1981).

Eine weitere besondere Form des Gemeinschaftswaldes, der seit 1881 unter dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen stand, sind die Waldnachbarschaften im Raum Waldbröl im Bergischen Land. Ihr genauer Ursprung ist nicht bekannt. Erste urkundliche Erwähnungen stammen aus der

Mitte des 17. Jahrhunderts. Einige der Waldnachbarschaften gaben sich im 19. Jahrhundert eigene „Statuten“, in denen sie die Rechtsverhältnisse auf der Basis alter Traditionen festschrieben und die teilweise den Bestand des Gemeinschaftswaldes gesichert haben. Andere Waldnachbarschaften wurden im 19. Jahrhundert realgeteilt.

Bei einigen anderen Gemeinschaftswäldern ist die Entstehungsgeschichte nicht mehr nachzuvollziehen. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes von der Entstehungsgeschichte unabhängig zu machen, legte das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen deshalb in § 1 fest, dass unter das Gesetz alle Eigentums-genossenschaften fallen, „sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist.“

Das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881 sollte den sowohl von ihrer Geschichte, ihrer Tradition als auch von ihrer Struktur her so unterschiedlichen Gemeinschaftswäldern - soweit sie nicht bereits unter andere Spezialgesetze fielen - mit wenigen Bestimmungen (zehn Paragraphen) eine einheitliche Grundlage geben. Sie sollte die Realteilung verhindern, durch eine strengere staatliche Aufsicht die forstliche Bewirtschaftung verbessern und die Innen- und Außenvertretung der Genossenschaften klarer regeln.

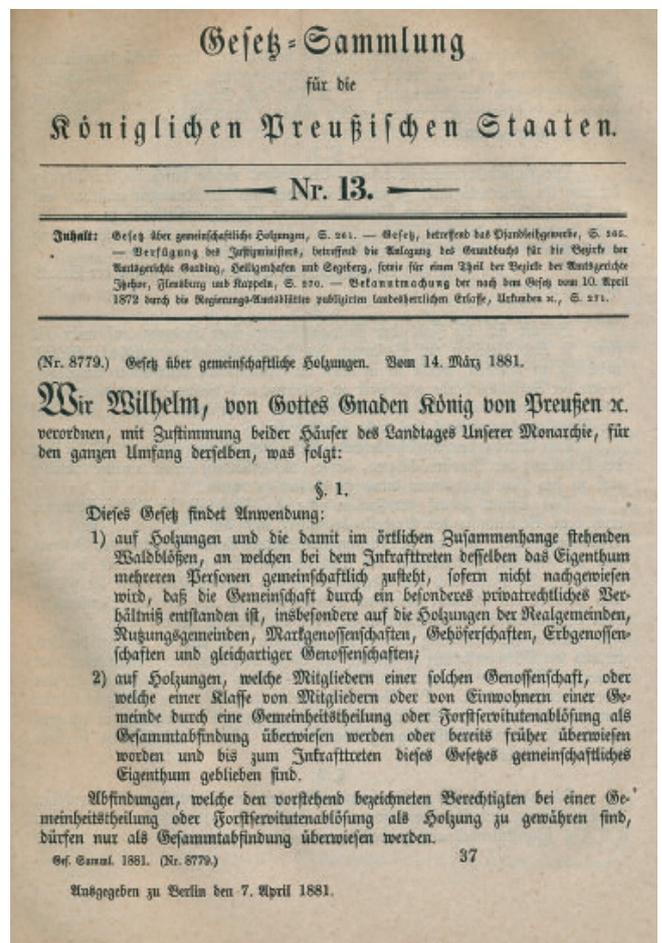


Abb. 6: Titelblatt des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, 1881

Das Gemeinschaftswaldgesetz von 1975

Schon bei der Entwurfsfassung für das Landesforstgesetz von 1969 wurde die Notwendigkeit erkannt und diskutiert, das Recht für den Gemeinschaftswald neu zu gestalten, da es zersplittert, veraltet und vielfach unvollständig war. In ihrer Rechtsform waren die Gemeinschaftswaldungen weder dem BGB, dem Handels- und Genossenschaftsrecht, noch dem öffentlichen Recht angepasst. Die rechtlichen Verhältnisse orientierten sich teilweise noch an deutschrechtlichen Vorstellungen oder sogar an örtlich bestehendem Gewohnheitsrecht. Dies führte zunehmend zu Schwierigkeiten im Rechtsverkehr, bei der Verwaltung und vor Gericht. Darüber hinaus entsprachen die Regelungen zum großen Teil nicht mehr den Ansprüchen an eine moderne Forstwirtschaft. Da die Überführung der alten Vorschriften für den Gemeinschaftswald in neues Recht umfangreicher Vorarbeiten bedurfte, überließ man dies einem eigenen Gesetz. So wurde im neu gefassten Landesforstgesetz 1969 lediglich festgelegt, dass es für die Vereinigungen nach der Haubergordnung von 1879, dem Olper Forstgesetz von 1897, dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz von 1854 und dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881 bei den besonderen Vorschriften dieser Gesetze blieb (§ 40).

Der Regierungspräsident in Arnsberg erhielt schon 1968 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Auftrag, eine Untersuchung zur „Vorbereitung eines Gesetzes betr. den Gemeinschaftswald in NW“ anzustellen, in der die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaftswaldungen des Landes aufgezeigt werden sollten. Der fast 140-seitige Bericht lag im Herbst 1969 vor. Er enthielt umfassende Statistiken über die Gemeinschaftswälder in den verschiedenen Regionen des Landes, beschrieb deren historische Herkunft und rechtlichen Verhältnisse und entwarf Eckpunkte für ein neu zu schaffendes Gesetz.

Um einen größtmöglichen Konsens aller Betroffenen zu erreichen, setzte man einen „Beirat zur Vorbereitung eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen“ ein, der aus Vertretern aller Arten von Gemeinschaftswaldungen sowie Behördenvertretern bestand und das erste Mal am 9. 7. 1970 tagte. Die Diskussionen in diesem Beirat haben wohl wesentlich dazu beigetragen, dass das Gesetz sich bewährt hat und der Rahmen bis heute allgemein akzeptiert ist. Die Verabschiedung und Veröffentlichung des „Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –“ erfolgte 1975.

Das Gemeinschaftswaldgesetz von 1975 hat vier Eckpunkte, die auch die wesentlichen Abschnitte dieses Gesetzes bilden:



Abb. 7: Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1980

1) Zusammenfassung aller Anteilberechtigten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Waldgenossenschaft)

Bei den meisten alten Gemeinschaftswäldern stand das Vermögen den Anteilberechtigten zur gesamten Hand zu. Dies wollte man beibehalten, bzw. für alle Waldgenossenschaften festschreiben. Ohne weitere Regelungen hätte dies jedoch nach BGB bedeutet, dass die Gesamthandsgemeinschaft nur im einheitlichen Zusammenwirken aller, das heißt einstimmig, Entscheidungen über Maßnahmen oder Verfügungen über das Gemeinschaftsvermögen hätte treffen können. Es musste somit ein Weg gefunden werden, der die Gemeinschaft auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen handlungsfähig macht. Deshalb wurde im Gemeinschaftswaldgesetz festgelegt, dass die Anteilseigner eine Waldgenossenschaft bilden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Waldgenossenschaft hat lediglich die Funktion, das Gemeinschaftsvermögen zu bewirtschaften und zu verwalten. Sie wird nicht selbst Eigentümerin des Gemeinschaftsvermögens. Sie kann durch ihre Organe (Genossenschaftsversammlung und Vorstand) über Mehrheitsentscheidungen gemäß Gesetz und Satzung tätig werden.

Die Festlegung der Rechtsform war einer der am heftigsten diskutierten Punkte bei der Entwurfsfassung des Gesetzes. Vor allem die Vertreter der bisher privatrechtlich organisier-

ten Vereinigungen wollten an ihrer Rechtsform festhalten. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde jedoch aus guten Gründen den Rechtsformen des BGB oder des Genossenschaftsrechts vorgezogen. Zum einen waren die meisten Gemeinschaftswälder nach überwiegender (allerdings nicht unumstrittener) Rechtsauffassung bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vor allem hatten jedoch die denkbaren Alternativen, als die der wirtschaftliche Verein nach BGB sowie die Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz gesehen wurden, gravierende Nachteile: „Wollte (...) der Landesgesetzgeber die Überführung der Gemeinschaftswaldungen in eine der bürgerlich-rechtlichen Formen anordnen, so müsste er sich in wesentlichen Fragen der Möglichkeit zu einer eigenen Gestaltung begeben. So würde es zum Beispiel nicht möglich sein, die grundsätzliche Unauflösbarkeit der Waldgenossenschaften sicherzustellen oder Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der Mitgliedschaftsrechte zu nehmen. (...) Die Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz ist ihrer ganzen Art nach auf die Person der Mitglieder und nicht auf die bodenrechtliche Beteiligung abgestellt. Sie erfordert außerdem eine nicht geschlossene Mitgliederzahl“ (LANDTAG NRW 1974). Darüber hinaus war die organschaftliche Außenvertretung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts leicht zu regeln. Nicht zuletzt wollte man durch diese Rechtsform die Übernahme hoheitlicher Rechte ermöglichen, welche die Waldgenossenschaft insoweit innehat, als sie nach § 16 Umlagen zur Deckung der Ausgaben festlegen kann.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird betont, dass der Gemeinschaftswald durch diese Rechtsform nicht

zum öffentlichen Wald wird und damit nicht noch weitergehenden Verpflichtungen wie der Kommunal- oder Staatswald unterliegt, sondern Privatwald bleibt. Er kann durch die im Gemeinschaftswaldgesetz genannten Bindungen jedoch als „gebundener Privatwald“ bezeichnet werden.

Zur Verdeutlichung ist die Rechtskonstruktion noch einmal in der untenstehenden Grafik dargestellt.

2) Das Verbot der Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Waldflächen

Das Verbot der Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Flächen liegt sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse der Anteilberechtigten. Eine Aufteilung würde zu einer Besitzersplitterung führen, die eine geregelte, nachhaltige forstliche Bewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen würde. Gerade diesem, vor allem in Realteilungsgebieten augenscheinlichen Problem versucht die forstliche Gesetzgebung des Bundes und der Länder seit mehreren Jahrzehnten zu begegnen, indem der Zusammenschluss von Waldbesitzern zur teilweisen gemeinsamen Bewirtschaftung als Strukturverbesserungsmaßnahme besonders gefördert wird.

Insofern war es folgerichtig, die Aufteilung nicht zuzulassen. Dies entsprach im Übrigen den Regelungen der meisten Vorgängergesetze, welche außer dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz die Aufteilung zumindest nur in Ausnahmefällen vorsahen.

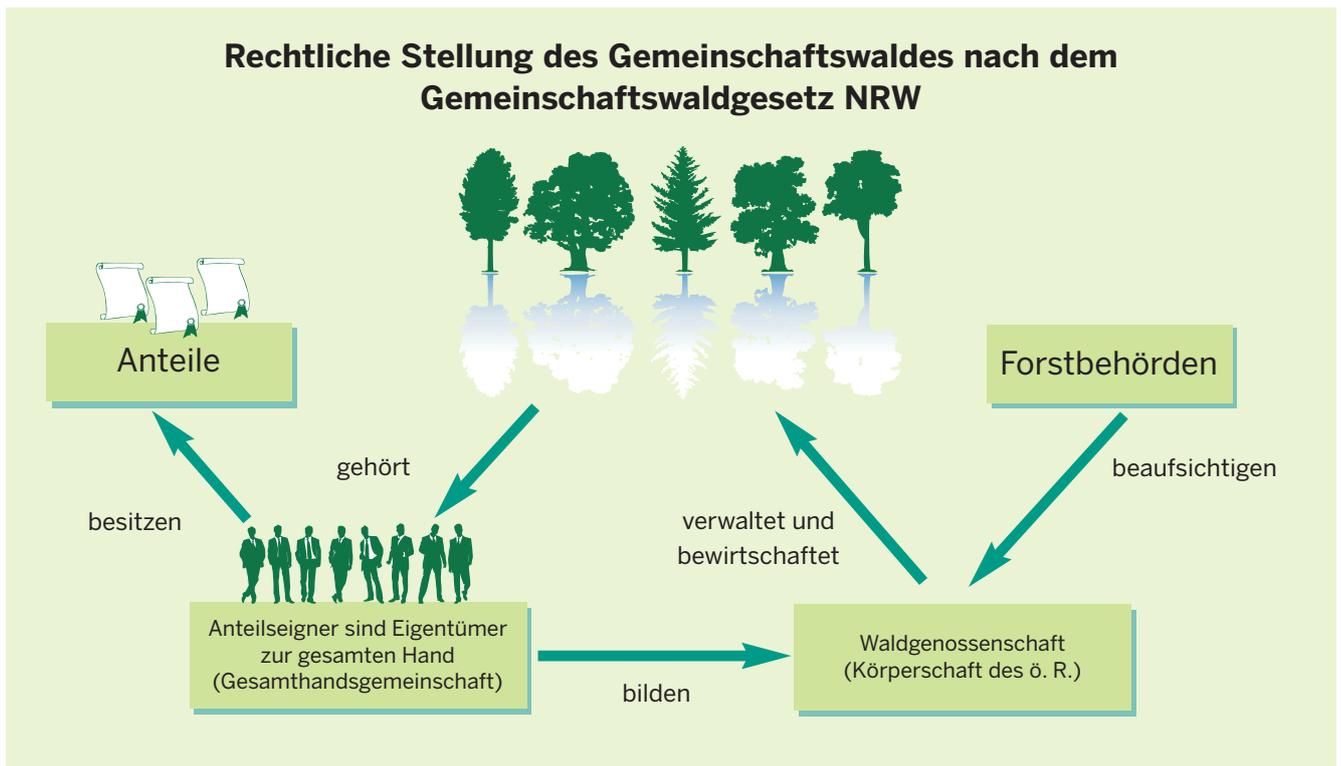


Abb. 8: Rechtliche Stellung des Gemeinschaftswaldes

3) Einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze für alle Arten des Gemeinschaftswaldes

Die Bewirtschaftungsgrundsätze und -regelungen der alten Spezialgesetze für den Gemeinschaftswald waren unvollständig, veraltet, z.T. auf Niederwaldwirtschaft abgestellt oder fehlten ganz. Deshalb war es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, einheitliche Bewirtschaftungsregeln für alle Arten des Gemeinschaftswaldes im Anhalt an die Regelungen des Landesforstgesetzes und angepasst an eine moderne Hochwaldwirtschaft in das Gesetz aufzunehmen. Der Gemeinschaftswald ist daher auf der Grundlage langfristiger Pläne (Forsteinrichtung, d.h. Betriebsplan oder -gutachten) zu bewirtschaften. Dies sichert die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und entspricht den Regelungen des Landesforstgesetzes für den übrigen Privatwald insofern, als für diesen die subventionierte Betreuung durch die Forstbehörden vom Vorliegen einer Forsteinrichtung abhängig gemacht wird.

Darüber hinaus sind im Gemeinschaftswald jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen, die denen des Kommunalwaldes angepasst sind. Dies geht über die Regelungen für den übrigen Privatwald hinaus. Der Gesetzgeber begründet die unterschiedliche Behandlung damit, „dass beim Gemeinschaftswald die Beziehungen des einzelnen Mitgliedes der Gemeinschaft zum Gegenstand des Eigentumsrechts weniger konkret als beim Alleineigentum sind. Den einzelnen Berechtigten interessiert die Ausgestaltung und Verfügbarkeit des das Eigentum vermittelnden Anteils häufig mehr als der Eigentumsgegenstand selbst. Durch die jährlichen Pläne soll den einzelnen Berechtigten aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, detaillierte Kenntnisse über die jährlich geplanten Maßnahmen zu erlangen“ (LANDTAG NRW 1974). Ebenfalls über die Regelungen für den übrigen Privatwald hinausgehend ist die in § 25 gesetzte Pflicht zur forstfachlichen Betreuung durch forstliche Fachkräfte.

4) Die Möglichkeit der Zusammenlegung und Neubildung von Waldgenossenschaften

Die Möglichkeit der Zusammenlegung von Waldgenossenschaften verbessert die Struktur des Waldbesitzes und entspricht damit einer zentralen forstpolitischen Zielsetzung. Nach wie vor gibt es viele kleine Waldgenossenschaften, deren sinnvolle forstliche Bewirtschaftung durch die geringe Flächengröße erschwert wird und für die sich der für eine Waldgenossenschaft zu betreibende Verwaltungsaufwand kaum lohnt. Das in den §§ 26ff. beschriebene Zusammenlegungsverfahren wird vom zuständigen Amt für Agrarordnung durchgeführt und ist kostenfrei. Im Kreis Siegen-Wittgenstein ist diese Möglichkeit umfangreich wahrgenommen worden, so dass sich die Zahl der Waldgenossenschaften dort durch Zusammenlegung seit Inkrafttreten des Gemeinschaftswaldgesetzes um über 100 Waldgenossenschaften verringert hat.

Die Neubildung von Waldgenossenschaften wird durch das Gemeinschaftswaldgesetz aus den gleichen forstpolitischen Gründen ermöglicht. Sie kann jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen. In vielen Realteilungsgebieten wäre es sinnvoll, Kleinstflächen zu einer Waldgenossenschaft zusammenzuführen. Es ist jedoch trotz kleinster, kaum bewirtschaftbarer Flächen und einem abnehmenden Interesse der Waldbesitzer an ihrem Wald kaum möglich, Eigentümer für die Überführung von realem Eigentum in Gemeinschaftseigentum zu gewinnen. Deshalb ist von dieser Möglichkeit in der Zeit von 1975 bis 2002 nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden.

Das Gemeinschaftswaldgesetz besteht in seinen wesentlichen Bestimmungen seit seiner ersten Fassung vom 8.4.1975 unverändert. Nach Auffassung sowohl von Waldbesitzervertretern als auch der Forstbehörden hat sich das Gesetz bewährt. Die anfänglich umstrittene und von vielen argwöhnisch betrachtete Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist inzwischen allgemein akzeptiert. Sie hat zur Rechtsklarheit und zum Erhalt des Gemeinschaftswaldes beigetragen. Die Aufsicht durch die Forstbehörden wird zurückhaltend durchgeführt, eine verstärkte staatliche Einflussnahme ist nicht zu beobachten. Auch die Bewirtschaftungsgrundsätze haben sich bewährt. Forsteinrichtungen liegen flächendeckend vor, es wird nach jährlichen Wirtschaftsplänen gearbeitet. Mit nahezu allen Waldgenossenschaften haben die zuständigen unteren Forstbehörden Betreuungsverträge abgeschlossen. Die Betreuung findet je nach Engagement und forstlichen Kenntnissen der Vorstände in unterschiedlicher Intensität statt.



Abb. 9: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Forstliche Standorts- und Vegetationskunde bei einer Exkursion in Neunkirchen-Zeppenfeld

Bedauerlich ist allerdings das zunehmend mangelnde Interesse der meisten Anteilseigner. Die starke Besitzersplitterung, der damit einhergehende geringe Wert der Anteile sowie die schwindende Verbundenheit mit dem Wald wirken sich nachteilig auf das genossenschaftliche Leben aus. Bedeutenden Einfluss auf die forstliche Bewirtschaftung nimmt daher in den meisten Waldgenossenschaften nur der Vorstand, häufig der Vorsteher alleine. Wie bei anderen Waldbesitzarten auch, wird die Realisierung einer Gewinn bringenden Vermarktung der forstlichen und nicht-forstlichen Produkte des Waldes sich entscheidend auf die weitere Entwicklung des Gemeinschaftswaldes auswirken.

Literatur

BECKER, A. (1991): Der Siegerländer Hauberg. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einer Waldwirtschaftsform. Kreuztal: Die Wielandschmiede.

LANDTAG NRW (1974): Drucksache 7/3806. Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –

LORSBACH, J. (1953): Hauberge und Hauberggenossenschaften des Siegerlandes. Dissertation. Karlsruhe: C.F. Müller.

PETER, A. (2001): Eine bodenrechtliche Dokumentation altrechtlicher Gemeinschaften in ländlichen Räumen. Diplomarbeit: Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik, Universität Bonn. Unveröff.

PÖPPINGHAUS, G. (1966): Forstpolitische und forstgeschichtliche Probleme des Körperschaftswaldes Nordrhein-Westfalen. Dissertation: Juristische Fakultät, Universität Freiburg. Deutsche Nationalbibliothek.

SCHENCK, J. H. (1774): Juristisch-Oekonomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstentums Nassau-Siegen. Nachdr. hrsg. von W. Güthling. Vorländer, Siegen 1962.

SCHLEBERGER et al. (1969): Bericht zur Vorbereitung eines Gesetzes betr. den Gemeinschaftswald NRW. Vervielfältigter Bericht des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30.9.1969 an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Unveröff. Mskr.

WEGENER, H.-J. (1981): Westfalen-Lippes Gemeinschaftswald in Wirtschaft und Politik vergangener Jahrhunderte. Allgemeine Forstzeitschrift 36: 565-568.

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Text/Redaktion/Bearbeitung

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald
Forstliche Dokumentationsstelle

Gestaltung

AMG, Mülheim an der Ruhr

Bildnachweis

Helmut Ahlborn (Titel, S. 10, 17-24, 31, Rückseite)
Diethard Altrogge (S. 30)
Landesbetrieb Wald und Holz NRW (S. 13-15)
Martin Sorg (S. 25)
Paul Sorg (S. 8, 11, 12, 26-29)

Herstellung

becker druck, F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg
Auflage: 3.000

Stand

April 2010

ISBN

978-3-9809057-9-4